

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechnungsjahr**

Der Verein führt den Namen Sundjata. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Guinea, West-Afrika durch die dortige Unterstützung und Förderung von Zivilbeschädigten und Behinderten. Der Verein will die Lebenssituation dieser Menschen verbessern, sie stärken und auf dem Weg zur Selbstständigkeit unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Projekten vor Ort zur Eingliederung von Behinderten in die Gesellschaft in den Bereichen Bildung, Kultur und Sport mit Behinderten verwirklicht. Hierfür sollen Arbeits- und Sportmöglichkeiten geschaffen werden. Es sollen Hilfsmittel für die Behinderten beschafft werden, die die Selbstständigkeit fördern und ermöglichen.

Zur Erfüllung des Satzungszwecks pflegt der Verein die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Frauen Kinder in Guinea sowie weiterer (lokaler) Partner.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig. Er ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm rechtliches Gehör gewährt wurde, ausgeschlossen werden

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn es sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat,
- durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen im Rückstand ist und wenn seit der Mahnung zwei Monate verstrichen sind.
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus anderen wichtigen Gründen, die einen Ausschluss rechtfertigen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge, die über den Zeitpunkt des Erlöschen der Mitgliedschaft hinaus gezahlt werden, werden nicht zurückerstattet.

Die Beiträge werden grundsätzlich Anfang des Jahres (Februar) im Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

#### **§ 4 Vorstand**

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und arbeiten ehrenamtlich.

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

Über Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Sie werden den Mitgliedern zugänglich gemacht.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von neun Monaten nach Abschluss eines Rechnungsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über

- Vorlage der Rechnungslegung,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Festsetzung der Beiträge,
- Entlastung des Vorstands.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die LOTTO Stiftung Rheinland-Pfalz mit Sitz in Koblenz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.